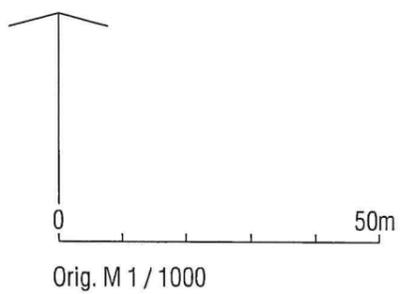
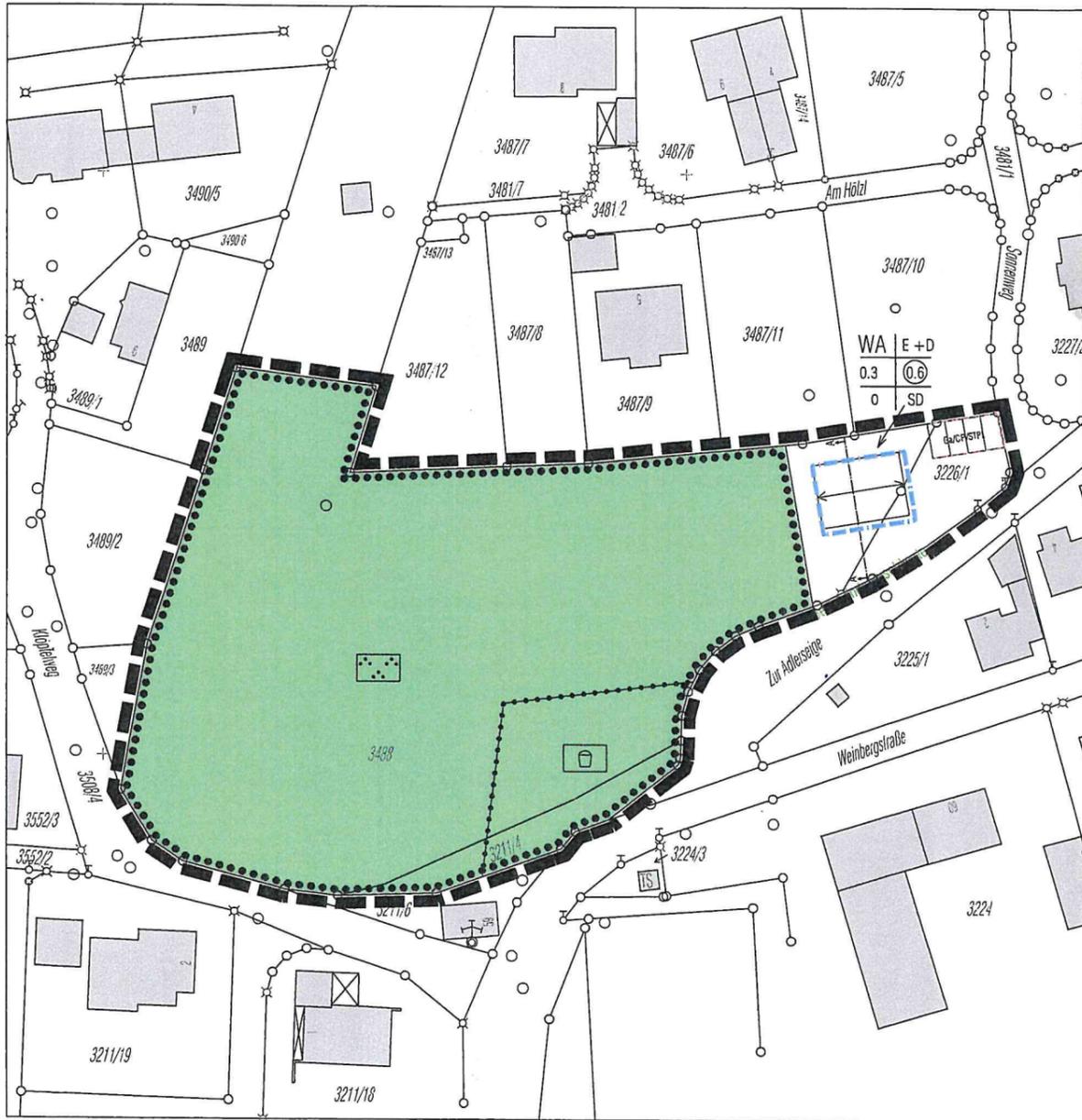


5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AM HANG - WEINBERGSTRASSE"

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
für den Bereich "Zur Adlerseige", Fl.-Nr. 3488, 3226/1 und 3211/4, Gemarkung Tegernheim



LEGENDE

Festsetzungen :

- WA Allgemeines Wohngebiet
- ⊙.6 Geschoßflächenzahl
- 0.3 Grundflächenzahl
- E + D Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- Fläche für Garagen, Carports, Stellplätze
- Baugrenze
- Firstrichtung mit schematischer Baukörperstellung
- SD Satteldach
- Öffentliche Grünfläche-Parkanlage
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kinderspielplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise :

- Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
- Ga/CP/STPL Garage/Carport/Stellplatz
- Bestehende Grundstücksgrenze
- 3552/1 Flurstücksnummer
- Geplante Grundstücksgrenze
- WH / DN Wandhöhe / Dachneigung
- KS Kniesock
- Maßzahl
- Schnittlinie

Nutzungsschablone :

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform der Hauptbaukörper

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.11.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.2011 bis 20.04.2011 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.11.2010 wurde mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.05.2011 bis 26.04.2011 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat am 14.07.2011 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.05.2011 als Satzung beschlossen.

Dies wurde am 19.08.2011 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 u. 4 und 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr bei der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Kurt Stierstorfer
Bürgermeister

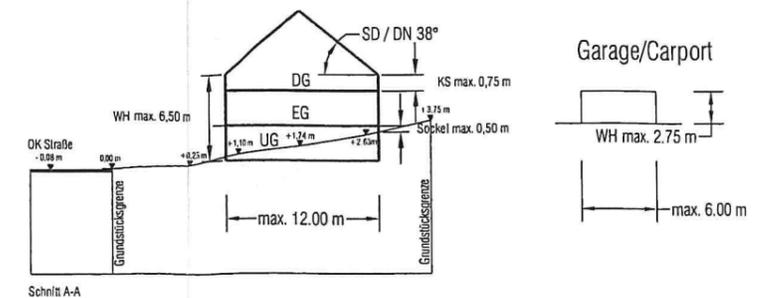


Tegernheim, 19.08.2011

ergänzt am:

Der Planfertiger
Kurt Stierstorfer

Festgesetzte Regelquerschnitte M 1 / 500 :



Lfd. Beschl. Nr.	Mitglieder		Abstimmungs- ergebnis		Behandelter Gegenstand – Inhalt des Beschlusses
	Gesamtzahl	anwesend u. stimmber.	für	gegen	
					des Stadtrats Bau- und Umweltausschusses TEGERNHEIM

74. 610/2 b – Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans
„Am Hang – Weinbergstraße“ – Satzungsbeschluss

Mit 7:0 Stimmen beschließt der Ausschuss folgende Satzung:

**Vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplans
„Am Hang – Weinbergstraße“**
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB für
die Fl.Nrn. 3488, 3226/1, 3211/4)

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art. 91 Abs. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Tegernheim folgende

S A T Z U N G

§ 1

Bebauungsplanänderung mit grünordnerischen Festsetzungen

Die Planzeichnung vom 14.05.2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der Planzeichnung vom 14.05.2011 festgesetzt.

§ 3

Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Das Plangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung in

1. Allgemeines Wohngebiet
2. öffentliche Grünfläche.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nicht zulässig.

§ 4
Maß der baulichen Nutzung

Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Fläche und der höchstzulässigen Geschosszahl in der Planzeichnung nicht geringere Werte ergeben, wird die in der Planzeichnung ausgewiesene Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Untergeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume sind zur Geschossfläche mitzurechnen, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

§ 5
Bauweise

Gemäß der Eintragung in der Planzeichnung wird folgende Bauweise festgesetzt: -
Offene Bauweise

§ 6
Stellung der baulichen Anlagen

Die in der Planzeichnung festgesetzte Firstrichtung des Hauptgebäudes ist zwingend. Die Gebäudelängsseiten sind parallel zu den in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtung zu erstellen.

§ 7
Abstandsflächen

Sofern sich unter Ausnutzung der durch Baugrenzen festgesetzten Bauräume abweichende Abstandsflächen zum Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO ergeben, finden die Abstandsflächen der BayBO im Bebauungsplan keine Anwendung. Ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belüftung und Lüftung muss jedoch gewährleistet sein. Vor notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen ist ein Lichteinfallswinkel von höchstens 45° zur Waagrechten einzuhalten, wobei die Waagrechte in Höhe der Fensterbrüstung zu legen ist.

§ 8

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig, mit Ausnahme von Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen (§ 14 Abs. 2 BauNVO).

Gewächs- und Gartengerätehäuser sowie Pergolen und Terrassenüberdachungen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 9

Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

- (1) Stellplätze, Carports, Garagen und deren Zufahrten sind nur auf den im Plan festgesetzten Flächen zulässig
- (2) Garagen-, Carportzufahrten und Stellplätze dürfen nur mit offenfugigem Pflaster oder Schotterrasen ausgeführt werden.

§ 10

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung, an Außenflächen beschränkt auf die Erdgeschosszonen, zulässig. Sie dürfen eine Gesamtfläche von 1 m² der einzelnen Fassadenfläche nicht überschreiten.
- (2) An straßenseitigen Einfriedungen darf die Ansichtsfläche der Werbeanlagen 0,25 m² je Grundstück nicht überschreiten.
- (3) Leuchtreklamen sind unzulässig.

§ 11

Gestaltung der baulichen Anlagen

- (1) Hauptgebäude
Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll mind. 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie sich in die Gesamtform des Hauptgebäudes einordnen und sich dem Gebäude unterordnen. Sie dürfen höchstens $\frac{1}{4}$ der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes einnehmen.
- (2) Regelquerschnitte
Für die Gebäudequerschnitte sind die in der Planzeichnung festgesetzten Regelquerschnitte maßgeblich. Die in den Regelquerschnitten angegebenen Wandhöhen beziehen sich alle auf die Erdgeschossfußbodenoberkanten der Gebäude.

(3) Dächer

Die Dächer sind entsprechend der in der Planzeichnung und in den Regelquerschnitten eingetragenen Dachformen auszuführen.

Als Dachdeckungsmaterial sind naturrote Dachziegel oder naturrote Betondachsteine zu verwenden.

(4) Dachaufbauten und sonstige Dachelemente

Dachgauben sind als stehende Dachgauben (Satteldachgauben) bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche zulässig. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,5 m betragen. Aus Gründen des Brandschutzes müssen Gauben 1,25 m voneinander entfernt sein.

(5) Außenwände

Bei Massivbauten sind die Außenwände als geputzte und gestrichene Mauerflächen herzustellen. Ornamentputze sind unzulässig. Holzhäuser und Holzverschalungen sind zulässig.

Die Höhe des Sockelabsatzes darf 50 cm über Gelände nicht überschreiten.

§ 12 Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen – mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Sichtschutzmatten – bis zu einer Höhe von 1,0 m einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als ¼ der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Sockel sind nur straßenseitig erlaubt. Die übrigen Einfriedungen sind ohne Sockel auszuführen.

§ 13 Grünordnerische Festsetzungen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Eine Befestigung dieser Flächen ist nur zur Herstellung von notwendigen Zufahrten und Zugängen sowie für Terrassen zulässig. Pro 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum I. oder II. Wuchsordnung oder ein Obstgehölz anzupflanzen. Lage und Art der Bepflanzung ist in den Eingabeplänen festzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt in Kraft mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der ortsüblichen Bekanntmachung derjenigen Stelle, bei welcher der Plan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereitgehalten wird.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt gleichzeitig der Bebauungsplan „Am Hang – Weinbergstraße“, soweit er im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt, außer Kraft.



Gemeinde Tegernheim

Hirschmann

Hirschmann
1. Bürgermeister

(Unterschrift)

Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:

Ort, Datum

Tegernheim, 12.09.2011

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch zur

5. Änderung des Bebauungsplans
"Am Hang - Weinbergstraße"
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB
für den Bereich "Zur Adlerseige",
Fl. Nr. 3488, 3226/1 und 3211/4, Gemarkung Tegernheim

1. Lage und Bestandssituation

1.1 Allgemeines

Der ca. 8000 m² große Planbereich liegt im Nordosten des Gemeindegebietes von Tegernheim auf den Flurstücken Nr. 3488, 3226/1 und 3211/4, Gemarkung Tegernheim. Er wird im Norden von den Wohnbebauparzellen entlang der Straße "Am Hölzl", die für E + U Häusern vorgesehen sind (Grundstück Fl. Nr. 3487/9, Gemarkung Tegernheim ist bebaut), im Osten von der Straße "Zur Adlerseige" und vom Sonnenweg, im Süden vom Klöpfelweg und der Weinbergstraße begrenzt.

Das Gelände fällt nach Süden ab.

1.2 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet ist unbebaut und teilweise mit Bäumen und Büschen überstellt. Der zur Bebauung anstehende Bereich wird derzeit als Wiese genutzt.

1.3 Baugebietsausweisung, bisherige Festsetzungen

Der Flächennutzungsplan weist für diesen Teilbereich eine öffentliche Grünfläche und einen Kinderspielplatz aus.

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes " Am Hang - Weinbergstraße" vom 24.04.1980 i. d. Fassung vom 15.10.1987. Dieser Bebauungsplan ist am 27.04.1988 in Kraft getreten.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan "Am Hang - Weinbergstraße" wird der rechtsgültige Bebauungsplan in diesem Teilbereich überarbeitet.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan aus dem Jahre 1988 sieht für die Grundstücke Flur-Nr. 3488 und 3226/1, Gemarkung Tegernheim mit einer Größe von ca. 8000 m² eine öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz vor.

Der neue Bebauungsplan sieht auf den Grundstücken Flur-Nr. 3488 und 3211/4, Gemarkung Tegernheim ebenfalls eine öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz vor. Zudem ist vorgesehen, den landschaftsrelevanten und wertvollen Baumbestand auf dem Grundstück Fl. Nr. 3488, Gemarkung Tegernheim zu schützen, um die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu erhalten. Dieser Baumbestand bildet zudem den Abschluss der wichtigen Grünverbindung östlich des Bebauungsplangebietes.

Der neue Bebauungsplan sieht außerdem vor, das Plangebiet im östlichen Bereich einer baulichen Nutzung zuzuführen, die sich dem vorhandenen städtebaulichen Rahmen der näheren Umgebung anpasst. Im Hinblick auf seine Lage zur Umgebung ist eine Eigenheimbebauung in offener Bauweise, die

sich aufgrund der vorhandenen Geländesituation in zweieinhalbgeschossiger Bauweise (U + E + D) darstellt, vorgesehen. Dem heute vorherrschenden Bedarf an Eigenheimgrundstücken kann damit Rechnung getragen werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es, den landschaftsrelevanten Baumbestand auf dem Grundstück Flur-Nr. 3488 zu sichern, den Rest des Grundstücks Flur-Nr. 3488 (ca.426 m²) und das Grundstück Flur-Nr. 3226/1 einer geordneten städtebaulichen Nutzung zuzuführen und damit zugleich der großen Nachfrage nach Eigenheimen innerhalb des Gemeindegebietes nachzukommen.

Um den vorhandenen Waldbestand nicht zu gefährden, soll der Spielplatz auf den östlichen nichtbewaldeten Grundstücksteil verlegt werden.

3. Notwendigkeit des Bebauungsplanes

Um im Rahmen einer städtebaulich geordneten Entwicklung und unter Wahrung öffentlicher und privater Belange für die o.g. Nutzungsabsichten Bau-recht zu schaffen, für ihre bauliche und grünordnerische Gestaltung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen und als Voraussetzung zur Verwirkli-chung der unter Punkt 2 genannten Ziele ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

4. Umweltprüfung, Eingriffe in Natur und Landschaft

Umweltprüfung

Bei dem aufzustellenden Bebauungsplan handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Umnutzung) im Sinne des § 13a Abs. 1 S.1 BauGB. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da die zusätzlich festgesetzte Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² liegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die vorgesehene Nutzung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht nicht durchzuführen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) liegen nicht vor.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die aufgrund der Bebauungsaufstellung verursachten Eingriffe gelten gemäß § 13 a (2) Nr.4 BauGB als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist damit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorzunehmen. Eine Ausgleichspflicht gem. § 1 a (4) BauGB besteht nicht. Dementsprechend wird auf eine Umweltprüfung samt Umweltbericht verzichtet.

Außerdem werden die geringfügigen Eingriffe in Natur und Landschaft durch die folgenden Festsetzungen kompensiert:

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten und pro 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum der I. oder II. Wuchsordnung zu pflanzen.
- Der landschaftsrelevante und wertvolle Baumbestand auf dem Grundstück Flur-Nr. 3488 wird geschützt.
- Der bereits im Bebauungsplan ausgewiesene Spielplatz wird an den östlichen Rand des Grundstücks Flur-Nr. 3488 gelegt, um eine Beeinträchtigung des Hölzls zu vermeiden.

Es liegen somit keine Ausschlussgründe gegen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB vor.

5. Weitere Verfahrensschritte

Bebauungsplan

Das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben der Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 enthält mehrere Änderungen und Ergänzungen, welche der Stärkung der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden dienen sollen. So ist ein neues beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB eingeführt worden, das unter bestimmten Voraussetzungen eine Erleichterung der Planungsverfahren u. a. durch den Verzicht auf die (förmliche) Umweltprüfung und eine konzentrierte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorsieht.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wird durchgeführt.

Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz dargestellt. Mit Änderung des Bebauungsplanes "Am Hang - Weinbergstraße" ist für den östlichen Planbereich die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch geändert werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan, dessen entgegenstehende Darstellungen (öffentliche Grünfläche) mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet werden, wird im Wege der Berichtigung angepasst. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redak-

tionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

6. Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Größe des Bebauungsplangebietes	ca. 7988 m ²
Nettobauland WA	ca. 777 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 7211 m ²

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend dem Ziel und Zweck des Bebauungsplanes wird das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 BauNVO durch Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl bzw. Geschossflächenzahl und durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die angegebenen Grund- bzw. Geschossflächenzahlen sind Maximalwerte, die in der Regel unterschritten werden.

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen.

6.3 Städtebauliche Struktur, Gestaltungsvorschriften, grünordnerische Festsetzungen

Der Planentwurf sieht eine Bebauung vor, die sich in die vorhandene Baustruktur von Tegernheim einfügt und eine sinnvolle Ergänzung zum Bestand darstellt. Vorgesehen ist eine Einfamilienhausbebauung mit maximal 2 Vollgeschossen (E + D). Der Bebauungsplan setzt fest, dass die Flächen von Aufenthaltsräumen in Untergeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume zur Geschossfläche mitzurechnen sind, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt von der Straße "Zur Adlerseige" aus.

Die besonderen Anforderungen, die an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und an Werbeanlagen gestellt werden, sind erforderlich, um in Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild eine Integration des Neubauquartiers in die vorhandene Baustruktur zu ermöglichen.

Um eine ausreichende Durchgrünung des Bauquartiers sicherzustellen, werden Baumpflanzungen gefordert. So ist je 200 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen.

6.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Siehe hierzu Punkt 4 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

6.5 Umweltschutz

Wegen der Anwendung des vereinfachten Änderungsverfahrens nach § 13 BauGB sind folgende Verfahrensvorgaben nicht anzuwenden:

- Die Durchführung einer Umweltprüfung
- Die Erstellung eines Umweltberichts
- Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ist aber darauf hinzuweisen, dass eine Umweltprüfung nicht durchgeführt wurde

6.6 Verkehrserschließung

Das Baugebiet wird über die Straße "Zur Adlerseige" an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

6.7 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist gesichert. Die Müllentsorgung erfolgt durch die örtliche Müllabfuhr. Eine Sammelstelle für Gartenabfälle ist in Tegernheim vorhanden.

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt über den bestehenden Kanal in der Straße "Zur Adlerseige".

6.8 Altlasten

Es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Altlasten innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung.

7. Maßnahmen zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes

Sofern eine Grundstücksneuordnung auf privatrechtlicher Basis nicht erreicht werden kann, ist die Durchführung einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Aufgestellt ergänzt am

Gemeinde Tegernheim

.....
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 14.07.2011 die obige Begründung zum Bebauungsplan "Zur Adlerseige" beschlossen.

Tegernheim,

.....
Bürgermeister